

## Berichte

### Kolloquium über populärwissenschaftliche Vermittlung von Rechtskenntnissen

Dr. JÜRGEN PAWELZIG, wiss. Mitarbeiter  
am Institut für Theorie des Staates und des Rechts  
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Ein Erfahrungsaustausch über die populärwissenschaftliche Darstellung von Rechtsproblemen war das Ziel eines wissenschaftlichen Kolloquiums, das am 12. Mai 1982 am Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR stattfand. In dieser Veranstaltung haben in Wissenschaft und Praxis tätige Juristen, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, Journalisten, Verlagsmitarbeiter, Werktätige aus Betrieben und Sprachwissenschaftler inhaltliche und methodische Fragen der populärwissenschaftlichen Vermittlung von Rechtskenntnissen, des rechtserzieherischen Wirkens und der Vertiefung des Staats- und Rechtsbewußtseins erörtert.

Den Rahmen für die Diskussion gaben Thesen von Prof. Dr. K. A. Mollnau (Akademie der Wissenschaften der DDR), die er einleitend vortrug. Er erklärte es zu einem wichtigen Anliegen der Veranstaltung, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, die populärwissenschaftliche Darstellung rechtlicher Probleme selbst zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen zu machen. Mollnau verwies darauf, daß Platz und Rolle rechtstheoretischer Forschungen auf diesem Gebiet aus dem Verhältnis der Arbeiterklasse zu ihren ideologischen Grundlagen abzuleiten seien. Wie andere Bereiche der Ideologie auch, müsse das Rechtsbewußtsein in die Massen hineingetragen werden. Die Massenwirksamkeit der ideologischen Arbeit beruhe mit darauf, daß sie sich auf wissenschaftliche Ergebnisse stützen kann.

Unter Hinweis auf die Fülle mittlerweile in unserem Land erschienener populärwissenschaftlicher Publikationen auf juristischem Gebiet betonte Mollnau, daß es nunmehr notwendig sei, wissenschaftliche Grundlagen für diese Art politischer Massenarbeit auszuarbeiten. Die Anfänge dafür seien durch die Rechtsbewußtseinsforschung gelegt worden. Die Anforderungen an weiterführende theoretische Untersuchungen erwachsen aus den Anforderungen an das Recht in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. In seinen Betrachtungen hierzu nannte Mollnau insbesondere folgende Aspekte:

1. Im Prozeß der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der eine historisch längerfristige Periode andauern wird, nimmt auch die Bedeutung des sozialistischen Rechts in der Organisation und Leitung der Gesellschaft zu. Dementsprechend ist in der rechtspropagandistischen Arbeit der wachsende Stellenwert des sozialistischen Rechts in das öffentliche Bewußtsein zu rücken.

Wichtig ist, die Kontinuität in der Entwicklung des sozialistischen Rechts in der Periode der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu verdeutlichen. In dieser Periode, in der sich der Sozialismus auf eigenen Grundlagen entwickelt, wird das Recht vom sozialistischen Staat originär gesetzt. Die Darstellung der Kontinuität in der Entwicklung des sozialistischen Rechts schließt auch ein zu zeigen, daß Recht altert und Veraltetes zu überwinden ist. Es ist eine Funktion des sozialistischen Rechts, Einfluß auf die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu nehmen. Diese Funktion muß der Adressat kennen. Er muß den perspektivischen Charakter des Rechts verstehen.

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfolgt im Kampf um die friedliche Koexistenz, unter den Bedingungen eines scharfen Klassenkampfes auf internationaler Ebene. Die schützende Funktion des sozialistischen Rechts ist unentbehrlich, um Anschlägen des Klassegegners zu begegnen.

Aus all dem folgt für die rechtspropagandistische Arbeit, das sozialistische Recht als ein Instrument zu verdeutlichen, das durch nichts anderes ersetzt werden kann. Eine Schwächung des Rechts bedeutet eine Schwächung der Macht der Arbeiterklasse.

2. Wachsende Bedeutung erlangen die Beziehungen von Recht und Ökonomie. Hier ist für die populärwissenschaftliche Vermittlung von Rechtskenntnissen dem Adressatenproblem künftig stärkere Aufmerksamkeit zu widmen, denn die Mehrheit der Rechtsnormen, die sich auf die Volkswirtschaft erstrecken, ist nicht direkt an Bürger gerichtet. Die intensiver werdende Wechselwirkung zwischen Recht und Moral in der sozialistischen Gesellschaft erfordert, die Anstrengungen zu erhöhen, um mittels des sozialistischen Rechts die sozialistische Moral weiter durchzusetzen.\*

Das Recht erfüllt wichtige Aufgaben bei der Stimulierung hoher Leistungen, beim Schutz des Erreichten und von progressiven Entwicklungen. Indes besteht zwischen dem Einsatz rechtlicher Mittel und der Erzielung wissenschaftlich-technischer Leistungen kein direkter Zusammenhang. Die Nutzung des Rechts beim ökonomischen Leistungsanstieg ist von der ideologischen Arbeit und der sozialistischen Bewußtseinsentwicklung nicht zu trennen.

3. Objektbereich der populärwissenschaftlichen Arbeit auf rechtllichem Gebiet ist bisher vor allem die Rechtsnormenpropaganda. Überlegungen, diesen Objektbereich zu erweitern, gehen dahin, in die rechtspropagandistischen Aktivitäten stärker die Ergebnisse der Rechtsanwendung, so die Richtlinien und Entscheidungen des Obersten Gerichts und anderer rechtsanwendender Organe, einzubeziehen. Die populärwissenschaftlichen Aussagen müssen klar auf den jeweiligen Adressatenkreis ausgerichtet sein. Insbesondere ist die vorhandene weltanschauliche Wertorientierung und der erreichte Erkenntnisstand zu berücksichtigen und auch auf die sprachlichen Ausdrucksmittel die erforderliche Aufmerksamkeit zu verwenden.

Eine den höheren Anforderungen der Parteilichkeit und Wissenschaftlichkeit entsprechende Entwicklung der populärwissenschaftlichen Darstellung rechtlicher Probleme verlangt zugleich, auf ungelöste Fragen hinzuweisen, die Dialektik von relativer und absoluter Wahrheit zu beachten und nicht den Anschein zu erwecken, daß alles erkannt sei.

Schließlich warf K. A. Mollnau die Frage auf, ob nicht auch in der juristischen Ausbildung den Fragen der populärwissenschaftlichen Darstellung rechtlicher Probleme mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht werden müsse, denn auch die Justizorgane haben in ihrer Arbeit, z. B. bei Urteilsbegründungen, mit populärwissenschaftlichen Aspekten zu tun.

Breit gefächert waren die Problemstellungen in der Diskussion:

Dr. K.-H. Christoph (Ministerium der Justiz) verdeutlichte die hohe Wirksamkeit interessant und anschaulich gestalteter rechtspropagandistischer Aktivitäten. Insbesondere gelte es, den Dialog mit dem Adressaten zu suchen, ihn nicht vordergründig zu belehren.

Dr. W. Schade (Staatsverlag der DDR) hob als grundlegende Anforderungen an die Gestaltung populärwissenschaftlicher Publikationen zum Recht geistigen Vorlauf, Orientierung an der Praxis, die Vermittlung von gesicherten Erkenntnissen und die Entwicklung des Pro-